



BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde

Grabenstetten

52. Jahrgang

Samstag, den 23. Dezember 2017

NUMMER 51



Besinnliche und
geruhsame Weihnachtsfeiertage
sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für
das neue Jahr 2018 wünschen Ihnen,
liebe Grabenstetterinnen und Grabenstetter,
Gemeinderat, Bürgermeister
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Roland Deh
Bürgermeister

Rathaus-Informationen

Ärztlicher Notfalldienst

Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640
Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.

Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

Rettungsdienst: 112

Bereitschaftsdienst Wo.-Ende 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 6071211

Augenärztlicher Notfalldienst: 01801 9293 48

HNO-ärztlicher Notfalldienst: 0180 6070711

Münsingen Albklinik Münsingen
Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Bad Urach Ermstaklinik Bad Urach
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Reutlingen Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Roland Deh	07382/941504-10
Bürgermeister	
E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	
Carina Maldoner	07382/941504-20
Hauptamt und Kämmerei	
E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	
Marie-Luise Klingler	07382/941504-30
Bürgerbüro	
E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	
Sara Eisenlohr	07382/941504-31
Bürgerbüro	
E-Mail: sara.eisenlohr@grabenstetten.de	
Doris Döring	07382/941504-21
Kasse, Steueramt	
E-Mail: doris.doering@grabenstetten.de	

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Vom 23.12.2017 bis zum 26.12.2017 sind im Dienst:
 Frau Dorkas Weiß, Frau Anita Class, Frau Ilona Pflüger,
 Frau Wiebke Koch, Frau Lisa Rilling, Frau Helen Luttnier,
 Frau Annemarie Raiser, Frau Martina Schneider.
 (Fortsetzung auf Seite 13)

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:
 NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG
 Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Römerstr. 19, 72555 Metzingen
 Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222, E-Mail: nak.anzeigen@swp.de
 Vertrieb: Tel. 07121/930261
 Telefon Redaktion: 07123/3688-511,
 E-Mail: nak.redaktion@swp.de
 Anzeigen- und Redaktionsschluss jeweils mittwochs 10.00 Uhr

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Pfarramt	07382/649
Polizeiposten Bad Urach	07125/946870
Notruf	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0800/3629-000

Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

Abfalltermine

Papiertonne:	Freitag, 29.12.2017
Restmüll	Montag, 08.01.2018
Bio-Tonne	Montag, 08.01.2018
Gelber Sack	Freitag, 19.01.2018
Problemstoffmobil:	Dienstag, 13.03.2018, 13.30 – 14.30 Uhr
Ecke Teckstr./Schlossstr. beim Feuerwehrgerätehaus	

Amtliche Bekanntmachungen

Grabenstetten 2017 – Rückblick auf das vergangene Jahr...

Liebe Grabenstetter,

das Jahr 2017 neigt sich schon seinem Ende zu, schnell ist es mit all seinen Ereignissen an uns vorübergezogen.

In der letzten Ausgabe unseres Bekanntmachungsblattes kurz vor dem Weihnachtsfest möchte ich mit Ihnen traditionell auf einige markante Ereignisse zurückblicken:

Donald Trump wurde als 45. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika vereidigt, Frank Walter Steinmaier wurde 12. Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, die Römischen Verträge, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft errichtet wurde, feierten 60. Jubiläum und in Deutschland wurde ein neuer Bundestag gewählt.

Das Reformationsjubiläum mit dem Gedenken des 500. Jahrestags des Beginns der Reformation wurde auch in 2017 gefeiert.

Das waren Stationen des Jahres 2017 in Grabenstetten

• Grabenstetten in Zahlen

Die Einwohnerzahl ist im Jahr 2017 auf 1690 Einwohner nach der aktuellen eigenen Fortschreibung gestiegen. Der jährliche Einwohnerzuwachs liegt in den letzten Jahren bei ca. 30 Personen.

Grabenstetten hat als Schwerpunktgemeinde, was eine bevorzugte Bezuschussung im Zeitraum 2016-2021 ermöglicht, wieder erhöhte Fördermittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für private und kommunale Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern erhalten.

• Bürgermeisterwahl

Am 15.01.2017, auch schon fast wieder ein ganzes Jahr her, ist Roland Deh als neuer Bürgermeister gewählt worden. Bürgermeister werden immer auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Amtsantritt war am 1. März 2017.

• Bildung und Erziehung in Grabenstetten

Der Evangelische Kindergarten Grabenstetten hat im Frühjahr 2017 zusätzlich zu den bisherigen Nutzungsmöglichkeiten auch die Ganztagesbetreuung angeboten. Ein Angebot, das noch nicht von vielen Kindern in Anspruch genommen wird, aber weiter angeboten werden soll, um Eltern verlässliche Perspektiven bieten zu können. In 2015 wurde zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Kleinkinderbetreuung das Modell Nestgruppe mit 10 Plätzen im Kleinkinderbereich unter 3 Jahren steigt an, so dass in 2017 beschlossen wurde, zusammen mit dem Tagesmütterverein Reutlingen e.V. einen "TigeR" (= Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) einzurichten. Geplant zuerst mit Containerlösung auf einem Privatgrundstück und späterem Umzug in eine Wohnung, zeigte sich bald, dass diese Lösung zu teuer wird, weshalb eine Neubaulösung hinter dem Rathaus bei der Rulamanschule beschlossen wurde. Übergangsweise wird die TigeR-Gruppe ab 1.1.2018 in der Rulamanschule untergebracht.

Im Laufe des Jahres 2017 zeigte sich auch, dass aufgrund aktueller Kinderzahlen die angebotenen Plätze im Kindergarten ab Frühjahr 2018 nicht mehr ausreichend sind. Durch Wegfall der Wohnung und Integration auch dieser Räume in den Kindergarten sind nach dem Umbau die notwendigen Plätze vorhanden.

Um das Kindertagesbetreuungsangebot abzurunden diskutierten die Gemeinden Erkenbrechtswiler, Hülben und Grabenstetten die gemeinsame Einrichtung eines Waldkindergartens, was parallel auch von einer Elterninitiative ins Gespräch gebracht wurde. Zusammen mit der Elterninitiative konnte zeitnah ein geeigneter Platz gefunden werden. Der Einrichtung des Waldkindergartens in 2018 steht nichts mehr im Weg. Für Grabenstetten sind dort 5 Plätze anteilig vorhanden.

• Arbeiten in Grabenstetten

Arbeitsplätze am Ort zu erhalten und die Grundlage für neue Arbeitsplätze zu schaffen, zählt mit zu den wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde. Das Gewerbegebiet "Rossgallenacker II" wurde in 2015 erschlossen, in 2017 wurde jüngst der letzte Gewerbebauplatz verkauft. Wie und wo weitere Gewerbeplätze geschaffen werden können, wird im Jahre 2018 diskutiert und beraten werden müssen.

• Wohnen in Grabenstetten

Grabenstetten ist eine attraktive Wohngemeinde dank ihrer guten Infrastruktur. Viele junge Familien möchten ihren Traum vom eigenen Haus hier verwirklichen und in Grabenstetten bauen. Im Neubaugebiet "Hahnenkamm West – III. und letzter Bauabschnitt" konnten in 2017 die Erschließungsarbeiten für die Abrundung des Gebietes vergeben werden. In 2018 wird die Straße hergestellt und die 11 Bauplätze können an Interessenten verkauft werden. Aktuell zeigt sich, dass die Nachfrage auch dieses Angebot weit übersteigt.

Bei einer Bürgerversammlung im November 2017 wurde berichtet, dass fast 100 leere Bauplätze im Ort voll erschlossen und verfügbar sind und auch viel Fläche noch in Scheunen oder leer stehenden Gebäuden ohne Erschließung neuer Baugebiete bereits jetzt zur Verfügung steht.

Auch wurde dargestellt, dass trotz steigender Einwohnerzahlen mit einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich 30 Personen in den letzten Jahren, die Kinderzahlen in der Schule gegenüber den 1990-er Jahren, wo es auch schon nicht mehr so viele Kinder wie in den Jahrzehnten davor waren, rückläufig sind. Um langfristig die Schule im Ort halten zu können und für junge Familien, die es auch für das Vereins- und Gemeindeleben braucht, weiter attraktiv zu bleiben ist es notwendig, dass mehr Einwohner sich hier in Grabenstetten ihren Lebensmittelpunkt schaffen können.

In der Bürgerversammlung wurden von den anwesenden Grabenstettern viele Anregungen und Vorschläge gemacht, wie dies umgesetzt werden kann. Die Vorschläge werden aktuell ausgewertet und in 2018 im Gemeinderat diskutiert und umgesetzt.

Es geht hier um nicht weniger als um den Erhalt des Lebenswerts in unserer Gemeinde.

• Dorfentwicklung in Grabenstetten

Grabenstetten ist für 5 Jahre bis 2021 Schwerpunktgemeinde bei der ELR-Förderung. Dies bedeutet, dass insbesondere private Antragsteller eine höhere Förderung erhalten können.

Bisher wurden im kommunalen Bereich Sanierungsmaßnahmen im "Quartier Linde" begonnen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Ortskern wurden Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich "Kirchgässle / Junggasse" umgesetzt.

Ganz aktuell und weithin sichtbar wurden jetzt auch Sanierungsmaßnahmen „Im Hof“ begonnen, sichtbar durch den Abbruch des ehemaligen Löwen mit Metzgerei und den Gebäuden an der Uracher Straße. Hier wird in 2018/2019 die Gemeinde für den hinterliegenden Bereich eine öffentliche Erschließung herstellen. Auch die Familie Ladner / Ochsen-Beck wird investieren und sowohl das Wohnhaus an der Uracher Straße als auch das Café mit Bäckerei und einer Gartenbewirtschaftung vergrößern und damit den ganzen Dorfkern aufwerten.

In diesem Zusammenhang wird auch die Fahrbahn im Kreuzungsbereich zugunsten eines breiteren Fußweges eingengt und die Linksabbiegespur von der Uracher in die Schlattstaller Straße fällt hierfür weg.

• Feste feiern in Grabenstetten

Beim Höhepunkt im Grabenstetter Jahreslauf konnte dieses Jahr bereits das 42. "Kandelfescht" gefeiert werden. Diesmal mit der Kultband „Pommfritz“ aus Biberach.

Das Wetter war uns gnädig, und so zog das Kandelfescht wieder viele Gäste aus nah und fern auf die Albhochfläche. Mein herzlicher Dank gilt all jenen, die vor, während und nach dem Festwochenende vor und hinter den Kulissen unermüdlich geschafft und dieses Fest für die ganze Gemeinde und unsere Gäste damit erst ermöglicht haben.

Neben dem Kandelfescht gab es noch weitere Feste zu feiern: die gemeinsame Jahresfeier des TSV und des Liederkranzes, das traditionelle Maibaum-Aufstellen, das Laureck-Fest des Schwäbischen Albvereins am 1. Mai, der Himmelfahrtshock am Heidengraben, das Gemeindefest der Evangelischen Kirchengemeinde, das Waldfest mit Vereinspokalschießen des Schützenvereins, der dieses Jahr auch sein 40. Gründungsjubiläum feiern durfte, der Schäferlauf in Bad Urach mit Beteiligung der Grabenstetter Trachtengruppe, das Drachenfest der Fliegergruppe und zum Abschluss des Jahres das "Singen unter dem Weihnachtsbaum" unserer Rulamanschule.

• Archäologie und Geschichte in Grabenstetten und der Region

Das Jahr 2017 stand im Zeichen der Feinjustierung des geplanten Heidengrabenzentrums und vieler Gespräche mit möglichen Zuschussgebern. Wir gehen im Moment alle davon aus, dass wir in 2018 ein Zwischenergebnis vorstellen können.

Ohne Zuschüsse oder großzügige Förderung der geplanten Baumaßnahme durch das Land ist das Heidengrabenzentrum nicht realisierbar. Uns drei beteiligten Gemeinden Hülben, Erkenbrechtsweiler und Grabenstetten steht nur der uns selbst gesetzte, begrenzte Finanzrahmen zur Verfügung.

• Flüchtlinge in Grabenstetten

In Grabenstetten leben aktuell 21 Geflüchtete in verschiedenen kommunalen oder auch angemieteten Wohnungen. Die dezentrale Unterbringung hat sich über die Jahre hervorragend bewährt, unsere neuen Mitbürger haben sich gut in den Ort integriert. Dies ist auch der Verdienst des vom Landkreis gestellten Sozialarbeiters, aber noch vielmehr der Verdienst des Arbeitskreises "Grabenstetten – gemeinsam aktiv für Flüchtlinge" mit den Arbeitsgruppen "Willkommen" (einschließlich Café International und Asyl-Lädle) und "Sprache" (Hilfe zum Erlernen der deutschen Sprache). Diese umfangreichen und notwendigen Unterstützungsangebote sind auf das Engagement vieler ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Mein herzlicher Dank gilt deshalb all jenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für ein soziales, integrationswirksames Miteinander so tatkräftig einsetzen.

• Ehrenamtliches Engagement in Grabenstetten

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Land des Ehrenamts. Sehr viele Einwohner engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich. Die Beweggründe, sich zu engagieren, sind vielfältig. Dazu zählen beispielsweise der Spaß am Engagement, dem Wunsch, anderen zu helfen, etwas für das Gemeinwohl zu tun oder schlicht, gemeinsam mit anderen netten Menschen etwas bewegen zu wollen. Dies ist auch so auf Grabenstetten übertragbar. Viele Grabenstetter engagieren sich in Vereinen, als Elternbeirat im Kindergarten oder in der Grundschule, im Basar-Team, im Gemeinderat, bei der Feuerwehr, als Blutspender, als Blumenpate, beim Museumsdienst, in der Kirche – oder in der Flüchtlingshilfe.

Ohne dieses vielfältige Engagement wäre unser Dorfleben und unser Zusammenleben ärmer.

Deshalb an dieser Stelle mein herzlicher Dank, auch im Namen des Gemeinderates und sicher auch im Namen der Grabenstetter, an alle ehrenamtlich Tätigen. Ohne Sie sind die vielen Aktivitäten in unserer Gemeinde nicht möglich. Herzlichen Dank hierfür.

• Kommunalpolitische Themen - Personalien - INTERIM-Festival

Grabenstetten und "Tempo 30" innerorts ist ein Thema, das viele Bürgerinnen und Bürger seit Jahren bewegt hat. Im Herbst 2017 hat der Gemeinderat mehrheitlich die Einrichtung einer "Tempo 30-Zone" für den gesamten Ort beschlossen. Die Ausschilderung erfolgt, sobald die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt.

Die Fliegergruppe Grabenstetten hat kürzlich die „Goldene Leistungsplakette für besondere flugsportliche Verdienste“ vom Baden-Württembergischen Luftfahrtverband verliehen bekommen. Personelle Veränderungen gab es auf dem Rathaus. Nach über 10 Jahren schied Frau Petra Single aus dem Dienst der Gemeinde Grabenstetten aus. Die Nachfolge trat bereits zum 1. Dezember Frau Sara Eisenlohr an.

Im Herbst fand das INTERIM-Festival auf den Gemarkungen der drei Heidengrabengemeinden Hülben, Erkenbrechtsweiler und Grabenstetten unter dem Motto SUCHE statt. Vielfältige Aktionen haben dabei u.a. die örtlichen Schulen und die lokalen Kunstschaffenden in das Gesamtprojekt mit eingebunden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich
besinnliche und geruhsame Weihnachtsfeiertage
sowie im neuen Jahr 2018 Gesundheit,
Glück und Erfolg.
Roland Deh, Bürgermeister



Aus dem Gemeinderat - Sitzung vom 12.12.2017

• Anfragen

Die Verwaltung wurde gebeten, das Aufstellen eines Getränkeautomats im Sportlerbereich der Falkensteinhalle zu prüfen. Auf Nachfrage aus dem Gremium wurde erklärt, dass die Bebauungsplanänderung „Rathaus, Schule und Umgebung“ in der Gemeinderatssitzung im Januar thematisiert wird.

• Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat hat dem nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen erteilt:

- Neubau einer Kindertagesstätte, Grundstück Flst. 702, Böhringer Straße 10/3

• Baugebiet Hahnenkamm West, 3. BA –

Vergabe der Erschließungsarbeiten

Der Gemeinderat hat folgende Aufträge für die Erschließungsarbeiten im Baugebiet Hahnenkamm West, 3. BA, einstimmig vergeben:

- Firma Schwenk, Unterensingen - Erschließungsarbeiten
- Firma Dorfner, Pfronstetten - Verlege- und Montagarbeiten der Wasserleitungen
- Büro Sicherheit am Werk, Deizisau - Sicherheits- und Gesundheitskoordination
- Büro Hummel, Hepsisau - Beweissicherung

• Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2018

Der Gemeinderat hat sich bereits im Mai 2017 dafür ausgesprochen, die Regelungen in der Wasserversorgungssatzung zu ändern.

Die Satzung soll dahingehend geändert werden, dass Hausanschlussschäden künftig zulasten der Allgemeinheit gehen sollen und nicht mehr vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Außerdem sollen künftig vier Abschlagszahlungen (bisher eine zum 30.06.) für die Verbrauchsgebühren erhoben werden.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Abschläge zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. festzusetzen. Deshalb wird es erforderlich, die Jahresabrechnung bereits im Januar fertigzustellen. Die Zählerstände, die von den Verbrauchern hierfür nicht rechtzeitig bis Anfang Januar mitgeteilt werden, sind deshalb von der Verwaltung zu schätzen.

Zur Überprüfung der Gebühren im Zuge der Neufassung der Satzung hat die Verwaltung die Verbrauchsgebühren für das Jahr 2018 kalkuliert. Dabei sind auch die Vorjahresergebnisse zu berücksichtigen. Die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung wurde von der Verwaltung durchgeführt.

Von der Jahresrechnung 2013 wurde der Verlust mit 2.613,12 €, von der Jahresrechnung 2014 der Überschuss mit 20.164,74 € und von der Jahresrechnung 2015 ein anteiliger Überschuss mit 14.000 € in die Kalkulation 2018 übertragen. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz beträgt 2,00 €/m³.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2018 beschlossen (Veröffentlichung an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt). Die Verbrauchsgebühr wurde auf 2,00 €/m³ festgesetzt.

• Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung zum 01.01.2018

Zur Überprüfung der Gebühren im Zuge der Änderung der Satzung hinsichtlich der Abschlagszahlungen hat die Verwaltung die Abwassergebühren für das Jahr 2018 kalkuliert. Dabei sind auch die Vorjahresergebnisse zu berücksichtigen. Die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung wurde von der Verwaltung durchgeführt.

Mit Beschlussfassung nicht kostendeckender Gebührensätze für die Jahre 2015/2016 wurden die Verluste aus den Jahren 2013, 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 225.700 € politisch akzeptiert und können daher nicht mehr in der Kalkulation für das Jahr 2018 berücksichtigt werden. Der Ausgleich ist lediglich für den Verlust aus dem Jahr 2014 möglich. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Verluste aus diesem Jahr in Höhe von 94.854,02 € hälftig in den Jahren 2018 und 2019 auszugleichen. Bei Verrechnung des Verlusts von 47.427,01 € ergeben sich folgende kosten-deckende Gebührensätze für das Jahr 2018:

Schmutzwassergebühr 4,71 €/m³ (bisher 3,85 €/m³)
Niederschlagswassergebühr 0,89 €/m² (bisher 0,52 €/m²).

Da bisher die Abwasserbeseitigung mit Steuermitteln der Gemeinde subventioniert worden ist, hat die Verwaltung dem Gemeinderat die Festsetzung der kostendeckenden Gebühren vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Gebührensätze für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr 4,71 €/m²
Niederschlagswassergebühr 0,89 €/m² .

Die Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung wurde ebenfalls einstimmig beschlossen (Veröffentlichung an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt).

• **Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zum 01.01.2018 sowie Zuschuss zu Führerscheinkosten**

Es besteht seit längerer Zeit die Absicht, die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr aus dem Jahr 1995 zu ändern und die Entschädigungssätze für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu erhöhen. Zur Unterstützung der Gemeinden in Baden-Württemberg haben Gemeindegtag, Städtetag und der Landesfeuerwehrverband gemeinsame Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige festgelegt. Diese Orientierungsbeträge wurden nach monatelangen Gesprächen schließlich im Oktober 2017 veröffentlicht. Die von der Verwaltung nun vorgeschlagenen Entschädigungssätze entsprechen den örtlichen Gegebenheiten und befinden sich in den Korridoren der Orientierungswerte des Gemeindegtags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands.

Der Gemeinderat hat den Vorschlägen der Verwaltung zugestimmt und einstimmig die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen (Veröffentlichung an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt).

Übernahme Führerscheinkosten

Um eine leistungsfähige und einsatzbereite Feuerwehr zu gewährleisten, ist es notwendig, eine ausreichende Zahl von Maschinisten für Löschfahrzeuge verfügbar zu haben. Nach dem Lehrgangsverzeichnis ist hierfür ein entsprechender Führerschein die Voraussetzung. Der Bedarf an Maschinisten mit Führerscheinklasse C/C1/CE ist deshalb gegeben. Die Gemeinde bezuschusst sog. Feuerwehrführerscheine bislang mit 200 €. Die durchschnittlichen Kosten des Führerscheinerwerbs liegen bei ca. 1.800-3.000 €.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Zuschuss der Gemeinde zu erhöhen. Mit den Feuerwehrangehörigen soll eine Vereinbarung geschlossen werden, die im Gegenzug zum Zuschuss durch die Gemeinde den Angehörigen dazu verpflichtet, den Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen, wenn er innerhalb von acht Jahren nach dem Führerscheinerwerb die Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten verlässt. Der maximale Zuschuss soll auf 2.400 € festgesetzt werden. Der Gemeinderat ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig gefolgt. Die Gemeinde übernimmt ab dem 01.01.2018 maximal 2.400 € für den Feuerwehrführerschein bei einer achtjährigen Verpflichtung des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Beendet der Feuerwehrangehörige seinen Dienst vor Ablauf von acht Jahren, hat er der Gemeinde anteilig die Kosten zurückzuzahlen.

• **Genehmigung von Spenden**

Der Gemeinderat hat die Annahme und Vermittlung der im Zeitraum vom 17.02.2017 bis 12.12.2017 eingegangenen Spenden in Höhe von insgesamt 5.507,81 € einstimmig genehmigt.

• **Sonstiges**

• **Mitteilungsblatt**

Das Amtsblatt erscheint bisher samstags. Ab 01.01.2018 ist der Erscheinungstag der Donnerstag. Der Abgabeschluss für Vereine wird deshalb auf Dienstag, 9.00 Uhr verlegt. Die Gemeinde kann bis Dienstag, 11.00 Uhr Beiträge einstellen.

• **Ratschreiber**

Mit Abschluss der Grundbuchamtsreform am 01.01.2018 werden alle Grundbuchämter aufgehoben. Das Amt des Ratschreibers setzt voraus, dass die Gemeinde Grundbucheinsichtsstelle ist. Die Gemeinde Grabenstetten hat keine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet. Deshalb entfällt zum 01.01.2018 die Ratschreibertätigkeit von Bürgermeister Deh. Die Verwaltung ist bei der Anforderung von Grundbuchauszügen beim Amtsgericht Böblingen behilflich.

• **TigeR-Gruppe**

Das Landratsamt hat die Umnutzung der Räume in der Rulamanschule für die TigeR-Gruppe genehmigt. Der Betrieb des TigeRs kann am 01.01.2018 starten.

• **Beauftragung KLV**

Bei neun Ja-Stimme und 1 Enthaltung wurde die Beauftragung des Büros KLV für Projektarbeiten für das Erlebnisfeld Heidengraben vom Gemeinderat genehmigt.

• **Neue Mitarbeiterin**

Am 01.12.2017 hat Frau Sara Eisenlohr die Stelle im Bürgerbüro angetreten.

• **Wartungsarbeiten Kindergarten**

Die Wartungsarbeiten an den Brandschutzanlagen im Kindergartengebäude sind nun von der Verwaltung beauftragt worden. Die vorgeschriebenen Prüfungen können aus rechtlichen Gründen nicht von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt werden.

• **Maßnahmen der Gemeinde 2015-2017**

Die Verwaltung hat das Gremium über die Schlussabrechnung der baulichen Maßnahmen der Gemeinde in den Jahren 2015-2017 informiert.

• **Barrierefreie Gemeinde**

Die Gemeinde Grabenstetten ist am 28.11.2017 als barrierefreie Gemeinde ausgezeichnet worden. Der Preis wird vom Landesverband der Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung verliehen.

• **Einwohnerfragen**

Es wurden keine Fragen gestellt.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Grabenstetten

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2017 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige, die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück

mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder

behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr

zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

3. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers

vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer

auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten

Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

- soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
- soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,05 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

- In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungs-

plans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	bis 4	6,3 und 10	16	25 und größer
bzw. Nenndurchfluss Q_n in m^3/h	bis 2,5	3,5 und 6	10	15 und größer
Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	bis 5	7,875 und 12,5	20	31,25 und größer
bzw. Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h	bis 5	7 und 12	20	30 und größer
Euro/Monat	3,00	4,00	5,00	15,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserdarstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,00 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenmessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1
2. fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalendermonats.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten der in Satz 1 genannten Termine.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt. Bei einer Endabrechnung unter 60,00 Euro werden keine Vorauszahlungen festgesetzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen werden zu dem in § 47 Abs. 1 genannten Termin zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**§ 49 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
3. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
4. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr

bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 53 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Grabenstetten, 13.12.2017

gez. Roland Deh
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 12.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung beschlossen:
Die Satzung über die öffentliche Entwässerung in der Fassung vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 10.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 1 Höhe der Abwassergebühren

1. § 39 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser 4,71 €.

2. § 39 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,89 €.

§ 2 Vorauszahlungen

1. § 42 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten der in Satz 1 genannten Termine.

2. § 42 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Grabenstetten, den 13.12.2017

gez. Roland Deh

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und §§ 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 - Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

von 2,00 € je Ausbildungstag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, werden 15,00 € / Stunde gewährt, höchstens jedoch für acht Stunden pro Tag.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 - Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

	€/ Jahr
Feuerwehrkommandant	700,00
1. Stellvertreter	200,00
2. Stellvertreter	100,00
Jugendwart	200,00
Gerätewart	700,00
Atemschutzgerätewart	350,00

§ 4 - Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,00 € / Stunde gewährt, höchstens jedoch für acht Stunden pro Tag.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Grabenstetten, den 13.12.2017

gez. Roland Deh

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erscheinung erstes Bekanntmachungsblatt im neuen Jahr

Das erste Bekanntmachungsblatt im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, den 11. Januar 2018.

Wir bitten die Bürger um Beachtung!

Änderungen beim Bekanntmachungsblatt zum Januar 2018

Ab dem Januar 2018 wird das Bekanntmachungsblatt bereits am Donnerstag bis 19 Uhr in allen Haushalten sein, der Veröffentlichungstag ändert sich von Samstag auf Donnerstag.

Damit wird insbesondere Vereinen und Kirchen die Möglichkeit gegeben, zeitnah auf Veranstaltungen am anstehenden Wochenende hinzuweisen.

Der vorgezogene Veröffentlichungstermin bedingt jedoch auch einen früheren Redaktionsschluss.

Werbung muss Montags bis 17 Uhr beim Verlag sein.

Redaktionsschluss für die Vereine, Kirchen, Verbände etc. ist Dienstag 9.00 Uhr.

Dies und die weiteren Richtlinien zur Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt sind künftig in einem Redaktionsstatut geregelt, das auf der Homepage der Gemeinde Grabenstetten unter „Aktuelles“ und unter „Mitteilungsblatt-Allgemein“ abrufbar ist.

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern)



Wir weisen daraufhin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper/Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung **nur am 31.12. und am 01.01.** eines jeden Jahres gestattet ist.

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und **Fachwerkhäusern (neue Regelung!)** ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern **verboten**.

Ebenso möchten wir in Ihrem eigenen Interesse darauf hinweisen, dass **Personen unter 18 Jahren** der Umgang (Aufbewahren und Abbrennen) mit Feuerwerkskörpern/Knallkörpern (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) **verboten** ist.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Bürgermeisteramt

Selbstablesung der Wasserzähler

Die Ablesung der Wasserzähler steht wieder an.

Die Hauseigentümer werden gebeten, die Ablesung selbst vorzunehmen und die Zählerstände **baldmöglichst** dem Bürgermeisteramt schriftlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 941504-0, per Fax unter der Telefonnummer 941504-44 oder per E-Mail an info@grabenstetten.de mit der Angabe der Straße und Hausnummer mitzuteilen. Es gibt auch die Möglichkeit über die Internetseite www.grabenstetten.de den Reiter Rathaus & Service – Rathaus Service – Rathausvordrucke – Finanzwesen – Zählerstand Wasseruhr – anzuklicken, das Formular am PC auszufüllen, auszudrucken und an das Bürgermeisteramt weiterzuleiten.

Gemeinde Grabenstetten

Stellenausschreibung

Reinigungskraft / Hausmeister Falkensteinhalle in Teilzeit

Die Gemeinde Grabenstetten sucht zum 01.06.2018 eine/n zuverlässige/n und flexible/n Mitarbeiter/in für die Reinigungs- und Hausmeistertätigkeit in der Falkensteinhalle. Der Stellenumfang beträgt rund 60 Stunden pro Monat (etwa 40 % einer Vollzeitbeschäftigung). Die Stelle ist auch für rüstige Rentner geeignet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an die Gemeinde Grabenstetten, Böhringer Str. 10, 72582 Grabenstetten.

Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Hauptamtsleiterin Carina Maldoner (Tel.: 07382/941504-20) oder Herr Bürgermeister Roland Deh (Tel. 07382/941504-10) als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: **11.01.2018**



Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

**Sitzung am 23.01.2018,
Baugesuch bis 08.01.2018 einzureichen**

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

Praxisurlaub Dr. Gußmann

Vom 2. Januar 2018 bis zum 5. Januar 2018 bleibt die Praxis geschlossen. Vertretung in dieser Zeit hat Dr. Bihlmaier, Zollerstraße 23, Römerstein-Böhringen, Tel. 07382/1234.

Den Nacht- und Sonntagsdienst erfahren Sie über die Telefonnummer 116 117.

Backverlosung

Die erste Verlosung im Jahr 2018 ist am Samstag, dem 13. Januar 2018, um 9 Uhr im Backhaus.

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein / Grabenstetten

Fortsetzung von Seite 2

Am 30. / 31. Dezember sind im Dienst:

Frau Helga Jung, Frau Kristin Olbrich, Frau Annette Berner, Frau Friedlinde Kuhn, Frau Emine Sünder, Frau Karin Beck, Frau Manuela Kazmaier.

Am 1. Januar sind im Dienst:

Frau Jutta Füllemann, Frau Helga Jung, Frau Kristin Olbrich, Frau Annette Berner, Frau Karin Beck, Frau Manuela Kazmaier, Frau Friedlinde Kuhn, Frau Bianca Lenz.

Am Wochenende 6. / 7. Januar sind im Dienst:

Frau Jutta Füllemann, Frau Lisa Rilling, Frau Helen Luttner, Frau Martina Schneider, Frau Emine Sünder, Frau Wiebke Koch.



KlimaschutzAgentur Landkreis Reutlingen

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH



Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

**Der nächste Beratungstag findet statt
am 8. Januar 2018 von 16.00 bis 19.00 Uhr,
im Rathaus Bad Urach, Altes Oberamt, Marktplatz 1.**

Damit sich der Energieberater Herr Kächele auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich**. Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Telefonnummer 07121/1432571, oder füllen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der KlimaschutzAgentur Reutlingen (www.klimaschutzagentur-reutlingen.de), aus.

Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie - erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter <http://www.klimaschutzagentur-rt.de>.

Jubilare

Unsere Glückwünsche gelten:

Frau Maria Seitz, Hofener Weg 27
am 31. Dezember 2017 zum 90. Geburtstag
und

Herrn Gustav Fetzer, Schlosstraße 18
am 1. Januar 2018 zum 80. Geburtstag

Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten

Löschis - Dienst am 11.01.2018

Am 11. Januar 2018 treffen wir uns um 17:30 Uhr am Feuerwehrgerätehaus (wie gewohnt in Uniform). Wir werden Schläuche rollen und eine Wasserleitung aufbauen.

Standesamtliche Nachrichten November

Geburten

keine

Eheschließungen

4. November 2017 in Grabenstetten
René Enrico Wabner, Unterm Dorf 28, Grabenstetten und
Jennifer Bassiel, Unterm Dorf 28, Grabenstetten

Sterbefälle

keine

Veranstaltungen im Januar 2018

Sa, 06.01.2018	10:00	Evangelische Kirchengemeinde	Distriktgottesdienst in der Falkensteinhalle
So, 07.01.2018	07:00 bis 16:00	TSV Grabenstetten	Volkslauf und Wandertag
	09:30	Schwäbischer Albverein	Volkslauf / Teilnahme
Mo, 08.01.2018	20:00	Förderverein Heidengraben	Mitgliedertreffen
Fr, 12.01.2018		Trachtengruppe Grabenstetten	Theater Ingstetten
Sa, 13.01.2018	09:30 bis 13:00	Evangelische Kirchengemeinde	Christbaumsammlung
	18:00	TSV Grabenstetten / Liederkrans Grabenstetten	Gemeinsame Jahresfeier
Fr, 19.01.2018	14:00	Evangelische Kirchengemeinde	Senioren-Nachmittag
Sa, 27.01.2018	18:00	Schwäbischer Albverein	Abendwanderung Mostbesen, Erkenbrechtsweiler
	19:00	Freiwillige Feuerwehr	Corpsversammlung
So, 28.01.2018	19:00	Evangelische Kirchengemeinde	Konzert mit Familie Kasparian